

Bekanntmachung

über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl

des Stadtrats

der Oberbürgermeisterin
oder des Oberbürgermeisters

am 08.03.2026

Nach § 90 Abs. 6 GLKrWO hat der Wahlleiter das ermittelte vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in geeigneter Form gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden und dies auch zu dokumentieren. Darauf hingewiesen wird, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn die/der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach dieser Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift der Stadt Donauwörth abgelehnt hat (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG). Unabhängig davon kann die Wahl auch – mit konstitutiver Wirkung – schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Donauwörth angenommen werden.

Das vorläufige Ergebnis der Wahl

des Stadtrats

der Oberbürgermeisterin
oder des Oberbürgermeisters

wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Gemeindevorstand in folgender Form verkündet:

durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt unter:
<https://www.donauwoerth.de/kommunalwahl-2026/>

durch Anschlag in der Stadtverwaltung, 1. OG, sowie am Rathaus, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählten Personen erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt

der Zeitpunkt des Anschlags in der Stadtverwaltung, 1. OG, sowie am Rathaus

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.

Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Donauwörth, 06.02.2026

Konrad Nagl
Verwaltungsdirektor
Gemeindevorstand